

Das Interkantonale Organ

Beschluss des Interkantonalen Organs zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IOTH) vom 22. September 2016 zur Teilrevision der Schweizerischen Brandschutzvorschriften „BSV 2015“

1. Das Interkantonale Organ technische Handelshemmnisse IOTH hat am 18. September 2014 die Schweizerischen Brandschutzvorschriften „BSV 2015“ für verbindlich erklärt und auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

2. Die aktuellen BSV lassen einige Bauprodukte nicht mehr zu, die bisher erlaubt und sicher waren. Der Grund liegt in den von Europa übernommenen Prüfverfahren, die bei gewissen Produkten eine andere Klassierung nach sich ziehen. Als Folge sind im Bereich der Dämmplatten von Gebäuden Produkte von mehr als 50 % des Marktvolumens nicht mehr zugelassen. Weil diese Produkte das Sicherheitsniveau nach wie vor gewährleisten, will das IOTH ihre Verwendung im Bau ohne Verstoß gegen die BSV weiterhin ermöglichen und beschliesst zu diesem Zweck die unten aufgeführten Richtlinien der Brandschutzvorschriften anzupassen.

Beschluss:

A.

I . Das Interkantonale Organ technische Handelshemmnisse beschliesst die folgende revidierte Brandschutzvorschriften VKF für verbindlich:

b) Brandschutzrichtlinie «Begriffe und Definitionen » (10_15de./Stand 1.1.2017);
Die detaillierten Änderungen finden sich im Anhang B.

e) Brandschutzrichtlinie «Baustoffe und Bauteile » (13_15de./Stand 1.1.2017);
Die Änderungen in der Tabelle und ihre Auswirkung auf weitere Brandschutzrichtlinien finden sich detailliert im Anhang A.

II . Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt die Brandschutzrichtlinie «Begriffe und Definitionen » (10_15de./Stand 1.1.2015) und die Brandschutzrichtlinie « Baustoffe und Bauteile » (13_15de./Stand 1.1.2015).

III . Der Beschluss vom 22. September 2016 ist auf der Homepage der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK veröffentlicht; ebenso wurde er allen Kantonen mitgeteilt. Damit sind die im Beschluss des Interkantonalen Organs vom 22. September 2016 verbindlich erklärten Brandschutzrichtlinien für alle Kantone zwingend anwendbar.

IV.

B.

Die Mitteilung geht an alle Kantone, die Bauproduktekommission des Bundes sowie die Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen.

Bern, 22. September 2016

für das Interkantonale Organ:

Interkantonales Organ

Technische Handelshemmnisse IOTH

Der Präsident



Paul Federer

Die Generalsekretärin



Christa Hostettler

Anträge an IOTH zur Teil-Revision

Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

Antrag A: Änderungen aufgrund Bauproduktgesetzgebung

Brandschutzrichtlinie 13-15 / Baustoffe und Bauteile

Ziffer, Absatz: Ziffer 2.4.1
 Thema: Zuordnungstabelle

Aktueller Text

2.4.1 Zuordnungstabelle Klassifizierung nach SN EN 13501-1

Brandverhaltensgruppe	Kritisches Verhalten	Klassifizierung nach SN EN 13501-1		
		Bauprodukte	Lineare Rohrisolationen	Bodenbeläge
RF1		A1 A2-s1,d0	A1 _L A2 _L -s1,d0	A1 _{fl} A2 _{fl} -s1
RF2		A2-s1,d1 A2-s2,d0 A2-s2,d1 B-s1,d0 B-s1,d1 B-s2,d0 B-s2,d1 C-s1,d0 C-s1,d1 C-s2,d0 C-s2,d1	A2 _L -s1,d1 A2 _L -s2,d0 A2 _L -s2,d1 B _L -s1,d0 B _L -s1,d1 B _L -s2,d0 B _L -s2,d1 C _L -s1,d0 C _L -s1,d1 C _L -s2,d0 C _L -s2,d1	B _{fl} -s1 C _{fl} -s1
	cr	A2-s1,d2 A2-s2,d2 A2-s3,d0 A2-s3,d1 A2-s3,d2 B-s1,d2 B-s2,d2 B-s3,d0 B-s3,d1 B-s3,d2 C-s1,d2 C-s2,d2 C-s3,d0 C-s3,d1 C-s3,d2	A2 _L -s1,d2 A2 _L -s2,d2 A2 _L -s3,d0 A2 _L -s3,d1 A2 _L -s3,d2 B _L -s1,d2 B _L -s2,d2 B _L -s3,d0 B _L -s3,d1 B _L -s3,d2 C _L -s1,d2 C _L -s2,d2 C _L -s3,d0 C _L -s3,d1 C _L -s3,d2	B _{fl} -s2 C _{fl} -s2
RF3		D-s1,d0 D-s1,d1 D-s2,d0 D-s2,d1	D _L -s1,d0 D _L -s1,d1 D _L -s2,d0 D _L -s2,d1	D _{fl} -s1
	cr	D-s1,d2 D-s2,d2 D-s3,d0 D-s3,d1 D-s3,d2	D _L -s1,d2 D _L -s2,d2 D _L -s3,d1 D _L -s3,d2 D _L -s3,d0	D _{fl} -s2 E _{fl}
RF4	cr	E E-d2	E _L E _L -d2	
Kein Baustoff		F	F _L	F _{fl}

Anwendungsbeschränkung aufgrund des kritischen Verhaltens im Brandfall resp. aufgrund des unzulässigen Brandbeitrages.

Neuer Text (Änderung rot, gestrichelt eingerahmt)

2.4.1 Zuordnungstabelle Klassifizierung nach SN EN 13501-1

Brandverhaltensgruppe	Kritisches Verhalten	Klassifizierung nach SN EN 13501-1		
		Bauprodukte	Lineare Rohrisolationen	Bodenbeläge
RF1		A1 A2-s1,d0	A1 _L A2 _L -s1,d0	A1 _{fl} A2 _{fl} -s1
RF2		A2-s1,d1 A2-s2,d0 A2-s2,d1 B-s1,d0 B-s1,d1 B-s2,d0 B-s2,d1 C-s1,d0 C-s1,d1 C-s2,d0 C-s2,d1	A2 _L -s1,d1 A2 _L -s2,d0 A2 _L -s2,d1 B _L -s1,d0 B _L -s1,d1 B _L -s2,d0 B _L -s2,d1 C _L -s1,d0 C _L -s1,d1 C _L -s2,d0 C _L -s2,d1	B _{fl} -s1 C _{fl} -s1
	cr	A2-s1,d2 A2-s2,d2 A2-s3,d0 A2-s3,d1 A2-s3,d2 B-s1,d2 B-s2,d2 B-s3,d0 B-s3,d1 B-s3,d2 C-s1,d2 C-s2,d2 C-s3,d0 C-s3,d1 C-s3,d2	A2 _L -s1,d2 A2 _L -s2,d2 A2 _L -s3,d0 A2 _L -s3,d1 A2 _L -s3,d2 B _L -s1,d2 B _L -s2,d2 B _L -s3,d0 B _L -s3,d1 B _L -s3,d2 C _L -s1,d2 C _L -s2,d2 C _L -s3,d0 C _L -s3,d1 C _L -s3,d2	B _{fl} -s2 C _{fl} -s2
RF3		D-s1,d0 D-s1,d1 D-s2,d0 D-s2,d1	D _L -s1,d0 D _L -s1,d1 D _L -s2,d0 D _L -s2,d1	D _{fl} -s1
	cr	D-s1,d2 D-s2,d2 D-s3,d0 D-s3,d1 D-s3,d2	D _L -s1,d2 D _L -s2,d2 D _L -s3,d1 D _L -s3,d2 D _L -s3,d0	D _{fl} -s2 E _{fl}
RF4		E E-d2	E _L E _L -d2	
Kein Baustoff		F	F _L	F _{fl}

Anwendungsbeschränkung aufgrund des kritischen Verhaltens im Brandfall resp. aufgrund des unzulässigen Brandbeitrages.

Die Änderungen in der Tabelle haben als Auswirkung Änderungen in den nachstehenden Brandschutzrichtlinien zur Folge:

Brandschutzrichtlinie 12-15 / Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz

Ziffer 4.4.2 Material

1 Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen aus Material der RF2 bestehen. In Räumen mit einer Sprinkleranlage genügt Material der RF3 **(cr)**.

Ziffer 5.1 Allgemeines

3 An während der Bauphase genutzten Bauten und Anlagen mit erhöhter Personengefährdung (z. B. Beherbergungsbetriebe) oder mit Räumen mit grosser Personenbelegung (z. B. Verkaufsgeschäfte, Versammlungsstätten) und an Hochhäusern muss das Material von Gerüstbekleidungen und Notdächern aus Baustoffen der RF2 bestehen. An allen übrigen Bauten und Anlagen genügen Baustoffe der RF3 **(cr)**.

Brandschutzrichtlinie 14-15 / Verwendung von Baustoffen

Ziffer 2 Grundsätze der Verwendung

2 Baustoffe mit einem kritischen Verhalten (cr gemäss Zuordnungstabellen in der Brandschutzrichtlinie „Baustoffe und Bauteile“) sind im Innern von Bauten und Anlagen **raumseitig nicht ohne vollflächige Abdeckung grundsätzlich nicht** anwendbar. **Ausgenommen sind Kabel, einlagige Membranfassaden (Zeltbauten) sowie Baustoffe welche mit hohlraumfreier Bekleidung versehen sind.** Dabei beträgt die minimale Materialstärke der **Bekleidung/Abdeckung**:

- a mit Baustoffen der RF1 0.5 mm;
- b mit Baustoffen der RF2 3 mm;
- c mit Baustoffen der RF3 5 mm.

3 Für folgende Anwendungsbereiche dürfen Baustoffe mit einem kritischen Verhalten (cr) im Innern von Bauten und Anlagen raumseitig ohne Abdeckung angewendet werden:

- a Bodenbeläge (ausgenommen in horizontalen und vertikalen Fluchtwegen);**
- b einlagige Membranfassaden (Zeltbauten);**
- c Kabel und zugehörige Elektrorohre (ausgenommen in horizontalen und vertikalen Fluchtwegen);**
- d reaktive Brandschutzbeschichtungen;**
- e feuerwiderstandsfähige Fugen und Abschottungen;**
- f Beschichtungen wie Anstriche, Wandbekleidungen, Furniere usw. ≤ 1.5 mm;**
- g Dämmschutzschichten (z.B. Winddichtungen, Trennschichten), Dampfbremsen, Kaschierungen von Wärmedämmschichten;**
- h Ummantelungen von Rohrdämmungen ≤ 0.6 mm (ausgenommen in vertikalen Fluchtwegen);**
- i Rohrdämmungen in Technikräumen.**

34 Baustoffe der RF4 (cr) dürfen nur eingesetzt werden, wenn diese hohlraumfrei und allseitig K 30 gekapselt eingebaut werden. Davon ausgenommen sind Textilien von Beschattungseinrichtungen ≤ 0.6 mm, jedoch nicht in vertikalen Fluchtwegen. Baustoffe für Dämmschutzschichten (z. B. Unterdachbahn, Winddichtung, Trennschicht), Dampfbremsen, Kaschierungen von Wärmedämmschichten sowie Ummantelungen von

Rohrisolationen ≤ 0.6 mm, welche mindestens die Anforderung der RF4 (cr) erfüllen müssen:

67 Fensterrahmen und flächenmässig nicht relevante Bauteile (Anschlussfugen, Dichtungen, Isolierstege, **Randstreifen** usw.), welche konstruktiv zwingend notwendig sind, müssen mindestens aus Baustoffen der RF3 (**cr**) bestehen. ~~Flächenmässig nicht relevante Bauteile dürfen zudem aus Baustoffen mit kritischem Verhalten (cr) bestehen.~~ Sie dürfen unabhängig der Vorgaben an die Materialisierung eingesetzt werden.

8 Baustoffe dürfen brennbare Beschichtungen wie Anstriche, Wandbekleidungen, Furniere usw. aufweisen, sofern die Dicke der Beschichtung 1.5 mm nicht übersteigt. An das Brandverhalten der Beschichtungen werden keine Anforderungen gestellt.

12 Bei Einfamilienhäusern gelten unabhängig der Gebäudegeometrie die Anforderungen an „Gebäude geringer Höhe“.

Ziffer 3.2.1 Allgemeines

2 ~~Aussenliegende Balkone und Beschattungseinrichtungen dürfen die Anforderungen gemäss Ziffer 3.1.1, Abs. 2 nicht unterlaufen. An Hochhäusern sind im Bereich von Balkonen ausschwenkbare, textile Beschattungseinrichtungen aus Baustoffen der RF2 zulässig.~~ Für aussenliegende Balkone und Beschattungseinrichtungen gilt:

- a** an Gebäuden mittlerer Höhe dürfen aussenliegende Balkone und Beschattungseinrichtungen die Anforderungen gemäss Ziffer 3.1.1, Abs. 2 nicht unterlaufen. Textile Beschattungseinrichtungen ≤ 0.6 mm werden nicht berücksichtigt;
- b** an Hochhäusern müssen Beschattungseinrichtungen aus Baustoffen der RF1 bestehen. Im Bereich von Balkonen sind ausschwenkbare, textile Beschattungseinrichtungen aus Baustoffen der RF2 zulässig.

Ziffer 3.2.3 Hinterlüftete Fassaden

1 Hinterlüftete Fassaden an Gebäuden mittlerer Höhe, ~~deren Aussenwandbekleidungen und / oder Dämmstoffe im Hinterlüftungsbereich aus brennbaren Materialien bestehen,~~ müssen mit einer von der VKF anerkannten oder gleichwertigen Konstruktion ausgeführt werden, **wenn die Aussenwandbekleidungen und / oder im Hinterlüftungsbereich Dämmstoffe bzw. flächige Schichten aus brennbaren Baustoffen bestehen.**

2 Für die Befestigung von Aussenwandbekleidungen sind an Gebäuden geringer und mittlerer Höhe stabförmige Unterkonstruktionen aus Baustoffen der RF3 (**cr**) zulässig.

3 Bei allen Gebäudehöhen (inkl. Hochhäuser) müssen punktuelle Befestigungen / Rückverankerungen von hinterlüfteten Fassaden, welche sich innerhalb der Wärmedämmung befinden, mindestens aus Baustoffen der RF**23** (**cr**) bestehen.

Ziffer 3.2.6 Membranfassaden

Membranfassaden und Wetterschutzgewebe bei landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen müssen mindestens aus Baustoffen der RF2 (**cr**) bestehen.

Ziffer 3.2.7 Aussen angebrachte Gewebe und Folien

1 Aussen angebrachte Gewebe / Folien müssen mindestens aus Baustoffen der RF2 (**cr**), an Fassaden mit einer Aussenschicht der RF1 mindestens aus Baustoffen der RF3 (**cr**), bestehen.

Ziffer 3.2.8 Anforderungen an das Brandverhalten von Aussenwandbekleidungssystemen

		Gebäude geringer Höhe				Gebäude mittlerer Höhe				Hochhäuser			
		Klassifiziertes System	Aussenwand- bekleidung	Wärmedämmschicht, Zwischenschicht [3]	Lichtbänder	Klassifiziertes System	Aussenwand- bekleidung	Wärmedämmschicht, Zwischenschicht [3]	Lichtbänder	Klassifiziertes System	Aussenwand- bekleidung	Wärmedämmschicht, Zwischenschicht [3]	Lichtbänder
Beherbergungs- betriebe [a]	Bauliches Konzept	RF1	cr	RF1		RF1	cr [2]	RF1	RF2	RF1			
	Löschanla- genkonzept	RF1	cr			RF1	cr	RF1	RF2	RF1			RF3
Übrige Nutzungen	Bauliches Konzept	cr [1]	cr	cr		cr [1] [2]	cr [2]	cr [2]	RF2	RF1			
	Löschanla- genkonzept	cr [1]	cr	cr		cr [1]	cr	cr	RF2	RF1			RF3

[1] Raumseitige Abdeckung gemäss Ziffer 2, Abs. 2 **und 3erforderlich.**

[2] In VKF-anerkannten oder gleichwertigen Konstruktionen sind Baustoffe der RF3 (cr) zulässig.

[3] Fassadenbahnen, Perimeterdämmungen gegenüber Erdreich und Sockeldämmungen bis 1.0 m über fertigem Terrain dürfen aus Baustoffen der RF3 (cr) bestehen. Sockeldämmungen aus Baustoffen RF3 (cr) sind auf Balkonen und Terrassen im Spritzwasser Bereich zulässig (max. Höhe ab Schutz- oder Nutzschiicht 0.25 m). Fassadenbahnen, Perimeter- und Sockeldämmungen müssen für die Festlegung der Anforderungen aufgrund der Ziffern 3.1 und 3.2 nicht berücksichtigt werden.

Ziffer 3.3.2 Anforderungen an das Brandverhalten von **Dachbekleidungen/Bedachungen**

	Oberste Schicht (Deckung)	Abdichtung / Unterdach	Wärmedämmung	Unterlage / raumseitige Abdeckung	Flächenbegrenzung	Bei Hochhäusern zulässig
	RF1 RF2 RF3 ☒ Keine Anwendung ☐ Keine Anforderung cr = Baustoffe mit „kritischem Verhalten“ sind anwendbar					
Schichtaufbau Variante 1	RF1	cr [4]	cr [4]	Anforderungen siehe Ziffer 4 „Gebäudeausbau“	–	Ja
Schichtaufbau Variante 2	cr	BSP 30	cr [4]	Anforderungen siehe Ziffer 4 „Gebäudeausbau“	–	Nein
Schichtaufbau Variante 3	cr [1] [2]	☒	☒	RF1	–	Nein
Schichtaufbau Variante 4	cr [1] [2]	☒	☒	BSP 30	–	Nein
Schichtaufbau Variante 5	cr [1] [2]	RF1	☒	Anforderungen siehe Ziffer 4 „Gebäudeausbau“	–	Nein
Schichtaufbau Variante 6	cr [1] [2]	cr [1]	RF1	RF1	600 m ² [3]	Nein
Schichtaufbau Variante 7	cr [1] [2]	cr [1]	RF2	BSP 30	600 m ² [3]	Nein
Schichtaufbau Variante 8	cr [1] [2]	cr [1]	RF1	RF1	1200 m ² [3]	Nein
Schichtaufbau Variante 9	cr [1] [2]	cr [1]	RF2	BSP 30	1200 m ² [3]	Nein
Eingeschossige Zeltbauten / Traglufthallen / Treibhäuser	cr	☒			–	Nein
Nebenbauten	cr	cr [4]		Anforderungen siehe Ziffer 4 „Gebäudeausbau“	–	☒
RF2 (cr) Klassifizierte Systeme gemäss SN EN 13501-5					–	Ja
RF3 (cr) Klassifizierte Systeme gemäss SN EN 13501-5					600 m ² [3]	Nein

[2] Max. 12 mm Materialstärke (inkl. Überlappungsbereich).

[4] Schicht nicht zwingend erforderlich.

Ziffer 4.1 Allgemeines

2 Sind für Baustoffe von Innenwänden, Decken und Böden Baustoffe der RF1 gefordert, sind brennbare Beschichtungen wie Anstriche, **Wandbekleidungen Tapeten**, Furniere usw. zulässig, sofern ihre Dicke 1.5 mm nicht übersteigt.

Ziffer 4.2 Anforderungen an das Brandverhalten von Fluchtwegen und Innenräumen

			Gebäude geringer und mittlerer Höhe							Hochhäuser								
			Wände, Decken und Stützen mit Feuerwiderstandsanforderung	Wände, Decken und Stützen ohne Feuerwiderstandsanforderung	Dämm- / Zwischenschichten	Wand- und Deckenbekleidungen, abgehängte Decken, Doppelböden	Klassifizierte Systeme	Deckenbespannungen	Bodenbeläge	Treppen- und Podestkonstruktionen	Wände, Decken und Stützen mit Feuerwiderstandsanforderung	Wände, Decken und Stützen ohne Feuerwiderstandsanforderung	Dämm- / Zwischenschichten	Wand- und Deckenbekleidungen, abgehängte Decken, Doppelböden	Klassifizierte Systeme	Deckenbespannungen	Bodenbeläge	Treppen- und Podestkonstruktionen
Fluchtweg	Vertikale Fluchtweg	Bauliches Konzept	[7]	[1]	[1] [5]	[2]	[2]		[3]	[3]				[2]	[2]			
		Löschanlagenkonzept	[1]	[1]	[1]	[2]	[2]			[3]				[2]	[2]			
	Horizontale Fluchtweg	Bauliches Konzept	[1] [6]	[1]	[1]	[2]	[2]	[4]		☒				[2]	[2]	[4]		☒
		Löschanlagenkonzept						[4]		☒				[2]	[2]	[4]		☒
Übrige Innenräume	Beherbergsbetriebe [a]	Bauliches Konzept	[7]		[5]		[5]	[4]	cr				[5]		[5]	[4]	cr	
		Löschanlagenkonzept						[4]	cr				[5]		[5]	[4]	cr	
	Räume mit grosser Personenbelegung	Bauliches Konzept						[4]	cr				[5]		[5]	[4]	cr	
		Löschanlagenkonzept						[4]	cr				[5]		[5]	[4]	cr	
	Übrige Nutzungen	Bauliches Konzept							cr				[5]		[5]	[4]	cr	
		Löschanlagenkonzept							cr		[7]		[5]				cr	

[1] Bauteile, welche brennbare Baustoffe enthalten, müssen auf der Sichtseite des betrachteten Raumes mit einer Brandschutzplatte mit 30 Minuten Feuerwiderstand aus Baustoffen der RF1 bekleidet werden. **Diese Anforderung gilt nicht für einzelne lineare tragende Holzbauteile.**

[7] Für **einzelne** lineare tragende Bauteile sind Baustoffe der RF3 zulässig. **Diese dürfen sichtbar eingebaut werden.**

Ziffer 5.1 Rohrleitungen und - **isolationendämmungen**

Ziffer 5.1.1 Allgemeines

2 In vertikalen Fluchtwegen sind nur Rohrleitungen und Rohr**isolationendämmungen** aus Baustoffen der RF1 zulässig.

Ziffer 5.1.2 Anforderungen an das Brandverhalten von Rohrleitungen der Gebäudetechnik

	Gebäude geringer und mittlerer Höhe sowie Hochhäuser		Hochhäuser	
	Offen verlegt [1]	In feuerwiderstandsfähigem Schacht verlegt [1]	Offen verlegt [1]	In feuerwiderstandsfähigem Schacht verlegt [1]
Innere Dachwasser- und Abwasserleitungen		cr		
Wasserleitungen		cr		
Löschwasserleitungen [2]	[3]	[3]	[3]	[3]
Rohrisolationendämmungen und Ummantelungen [3] [4]		cr		
Rohrisolationendämmungen mit Ummantelung der RF1 ≥ 0.5 mm [3] [4]	cr	cr		

[3] Brennbare Rohrisolationendämmungen sind im Bereich von brandabschnittsbildenden Bauteilen gemäss Ziffer 5.1.1 zu unterbrechen.

[4] Gemäss Ziffer 2, Abs. 3, sind Ummantelungen ≤ 0.6 mm aus Baustoffen der RF4 (cr) zulässig.

[5] In Bauten und Anlagen mit Löschanlagenkonzept, jedoch nicht in Fluchtwegen, sind für Rohrisolationen von Kälte-, Klimakälte- und Kaltwassersystemen Baustoffe der RF3 (cr) zulässig.

Ziffer 5.2.2 Schaltgerätekombinationen

1 In vertikalen Fluchtwegen gelten für Schaltgerätekombinationen folgende Installationsbedingungen:

- a bei einer Frontgrösse des Gehäuses ≤ 1.5 m² sind Schaltgerätekombinationen in einem Gehäuse der Schutzart IP 4X aus Baustoffen der RF1 und in einem Schutzkasten mit 30 Minuten Feuerwiderstand zu installieren. Dichtungen bei Kabelverschraubungen dürfen aus Materialien der RF3 (cr) bestehen;

2 In horizontalen Fluchtwegen, welche gegenüber vertikalen Fluchtwegen einen Brandabschluss aufweisen, sind Schaltgerätekombinationen in Gehäusen der Schutzart IP 4X aus Baustoffen der RF1 zu installieren. Dichtungen bei Kabelverschraubungen dürfen aus Materialien der RF3 (cr) bestehen.

Brandschutzrichtlinie 23-15 / Beförderungsanlagen

Ziffer 5.1 Fahrtreppen und Fahrsteige

1 Tragende und nicht tragende Teile müssen aus Baustoffen der RF1 bestehen. Konstruktiv bedingte Teile aus brennbarem Material wie Handläufe, Tragrollen, Gurten müssen mindestens aus Baustoffen der RF3 **(cr)** bestehen.

Brandschutzrichtlinie 25-15 / Lufttechnische Anlagen

Ziffer 3.4 Filter und Schalldämpfer

1 Filter und Schalldämpfer müssen mindestens aus Baustoffen der RF3 **(cr)** bestehen.

Ziffer 3.5 Ventilatoren

Ventilatoren müssen, mit Ausnahme von brandschutztechnisch unbedeutenden Teilen, aus Baustoffen der RF1 bestehen. Kleinventilatoren wie Labor-, WC-, Fenster-, Konvektorgeräteventilatoren usw. können mindestens aus Baustoffen der RF3 **(cr)** bestehen.

Ziffer 3.6 Luftaufbereitungsapparate

2 Luftaufbereitungsapparate und Einbauteile sind aus Baustoffen der RF1 zu erstellen. Kleine Einbauteile (z. B. Düsen von Luftwäschern) sowie Wärmerückgewinnungsapparate, welche nur einen Brand- oder Lüftungsabschnitt versorgen können mindestens aus Baustoffen der RF3 **(cr)** bestehen.

Ziffer 3.7.1 Material

2 Sie können bei folgenden Anwendungen und Nutzungen mindestens aus Baustoffen der RF3 **(cr)** bestehen:

- a innerhalb des Brandabschnittes von versorgten Lüftungsabschnitten in Büronutzungseinheiten, Nutzungseinheiten von Schulräumen und Wohnungen;
- b Lüftungsdecken und -böden innerhalb eines Brandabschnittes;
- c einbetonierte Lüftungsleitungen;
- d Erdregister.

Ziffer 3.7.2 Flexible Lüftungsleitungen

2 Flexible Lüftungsleitungen müssen mindestens aus Baustoffen der RF3 **(cr)** bestehen.

4 Flexible Lüftungsleitungen mindestens aus Baustoffen der RF3 **(cr)** sind zulässig für den Anschluss von Luftauslässen (Länge ≤ 2 m), örtliche Absaugungen (Länge ≤ 4 m) sowie Kompensatoren, Manschetten für Ventilatoren, Monoblocks und dergleichen.

Ziffer 3.7.4 Wärmedämmschichten

1 Wärmedämmschichten von Lüftungsleitungen ~~aus Baustoffen der RF1~~ müssen **in horizontalen und vertikalen Fluchtwegen** aus Baustoffen der RF1 bestehen. **In den übrigen Fällen müssen sie mindestens aus Baustoffen der RF3 bestehen. Ausnahmen sind möglich für Aussenluftleitungen ausser und innerhalb von Gebäuden, sofern diese mindestens aus Baustoffen der RF3 (cr) bestehen und allseitig mindestens 0.5 mm dick mit Baustoffen der RF1 abgedeckt sind. Sofern für die Wärmedämmschichten Baustoffe mit einem kritischen Verhalten (cr gemäss Zuordnungstabelle in der Brandschutzrichtlinie „Baustoffe und Bauteile“) verwendet werden, müssen diese mit einer mindestens 0.5 mm starken Ummantelung aus Baustoffen der RF1 hohlraumfrei bekleidet werden.**

~~2 Wärmedämmschichten von brennbaren Lüftungsleitungen dürfen mindestens aus Baustoffen der RF3 bestehen.~~

Sachverhalte

Technischer Sachverhalt

Eine der Aufgaben der Revision Brandschutzvorschriften 2015 war es, die Anwendung von europäisch klassifizierten Baustoffen zu ermöglichen. Dabei sollten bis anhin erfolgreich angewendete Produkte auch weiterhin anwendbar bleiben.

Die beiden Prüf- und Klassifizierungsverfahren für Baustoffe, europäisch nach EN 13501-1 und national nach den Prüfbestimmungen der VKF, lassen sich nicht direkt miteinander vergleichen. Daher hat die VKF entschieden ein Zweischieneprinzip anzuwenden. Die Klassifizierungen beider Systeme werden vier verschiedenen Brandverhaltensgruppen (Verwendungsgruppen) zugeordnet. Dabei kann der Hersteller wählen, nach welchem Verfahren sein Produkt geprüft und zugeordnet wird.

Die Erarbeitung der Zuordnungstabelle für die Klassifizierungen nach EN erwies sich als schwierig. Mangels Vergleichsprüfungen wurde die Zuordnung mit den damals spärlich vorhandenen Informationen vorgenommen. Die VKF erachtete dies jedoch nicht als problematisch, da aus ihrer Sicht für alle Bauprodukte jederzeit das nationale Klassifizierungssystem angewendet werden kann.

In der Zwischenzeit wurde vom Bundesparlament eine revidierte Bauproduktegesetzgebung (BauPG) verabschiedet und in Kraft gesetzt. Dieses Gesetz greift bereits auf der Stufe des Inverkehrbringens in den Prozess der Klassifizierungsmöglichkeiten für Bauprodukte ein. Im Bereich der europäisch harmonisierten Bauprodukte darf gemäss BauPG nur das europäische Klassifizierungssystem verwendet werden. Dadurch wird das den BSV zugrunde liegende Zweischieneprinzip für diese Bauprodukte aufgehoben respektive verunmöglicht.

Das europäische Klassifizierungssystem ist in seinem Aufbau zweistufig. Besteht ein Bauprodukt die Eintrittsprüfung, führt dies zur Klassifizierung „E“. Diese Klassifizierung ist in den umliegenden Ländern gleichbedeutend mit der grundsätzlichen Anwendbarkeit des Produktes. In den Brandschutzvorschriften der VKF wird diese Klassifizierung jedoch der Brandverhaltensgruppe RF4 (cr) „unzulässiger Brandbeitrag“ zugeordnet. Daher sind diese Baustoffe gemässe der heutigen Zuordnung in der Schweiz praktisch nicht anwendbar. Durch die Unterschiede zwischen den beiden Prüf- und Klassifizierungssystemen gibt es viele Bauprodukte, welche europäisch nur eben diese Klassifizierung „E“ erreichen. Hiervon sind insbesondere mehr als 50% der heute auf dem Markt verwendeten Wärmedämmstoffe betroffen. Diese Produkte hatten bis anhin eine nationale Klassifizierung, welche die Anwendung erlaubte. Mit dem revidierten BauPG und dem damit verbundenen Zwang das europäische Verfahren zu verwenden entfällt nun diese Anwendung.

Es handelt sich hier um eine Entwicklung, welche sowohl von der Wirtschaft wie auch von der VKF zu spät erkannt wurde. Dies soll nun korrigiert werden. Aufgrund der obigen Ausführungen beantragt die VKF, die Zuordnungstabellen der EN Klassifizierungen zu den Brandverhaltensgruppen entsprechend anzupassen. Somit erhalten die harmonisierten Baustoffe mit der Klassifizierung „E“ wiederum legale Anwendungsmöglichkeiten. Die Resultate der verschiedenen Prüfsysteme lassen sich zwar nicht direkt miteinander vergleichen, es ist jedoch nur mit einer geringfügigen Verschlechterung des Brandverhaltens der Baustoffe zu rechnen.

Im Zusammenhang mit der Anpassung der Zuordnungstabellen müssen – primär in der BSR 14-15 „Verwendung von Baustoffen“ – einzelne Vorschriftenbestimmungen mit angepasst werden.

Rechtlicher Sachverhalt

Gemäss Art. 4 i.V.m. Art. 6 der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH) vom 23. Oktober 1998 ist das Interkantonale Organ für den Erlass der Vorschriften zuständig.

Inhaltliche Anpassungen und Revisionen der Vorschriften bedürfen sinngemäss ebenfalls der Zustimmung des Interkantonalen Organs nach den formellen Voraussetzungen von Art. 5 der Vereinbarung.

Finanzieller Sachverhalt

Kann in Einzelfällen zu tieferen Kosten führen.

Politischer Sachverhalt

Die beantragte Änderung ermöglicht, dass bisher nach nationalen Normen anwendbare Bauprodukte ohne Verstoss gegen die Bauproduktegesetzgebung oder die BSV weiterhin anwendbar sind. Im Bereich der Dämmplatten von Gebäuden betrifft dies mehr als 50 % des Marktvolumens. Die Dämmstoffindustrie wurde diesbezüglich beim IOTH bereits vorstellig, sieht ihre Anliegen mit den vorgeschlagenen Änderungen jedoch erfüllt, weshalb von politischer Seite keine Opposition erfolgen sollte.

Technische Konsultation bei den Kantonalen Brandschutzbehörden

Die bei den Kantonalen Brandschutzbehörden durchgeführte Technische Konsultation hat folgende Resultate ergeben:

Zustimmung = Alle Kantone

Ablehnung = Kein Kanton

Antrag

Der Vorstand VKF beantragt die aufgeführten Änderungen in den jeweiligen Brandschutzrichtlinien vorzunehmen.

Bern, 20. Mai 2016

Entscheid Hauptversammlung IOTH vom 22. September 2016:

Antrag zugestimmt

Antrag abgelehnt

Anträge an IOTH zur Teil-Revision

Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

Antrag B: Redaktionelle Änderungen

Brandschutzrichtlinie 10-15 / Begriffe und Definitionen

Ziffer, Absatz: Neu
 Thema: Einliegerwohnung

Aktueller Text

Bisher keine Begriffsdefinition vorhanden.

Neuer Text (Änderung rot)

Einliegerwohnung

Als Einliegerwohnung wird eine zusätzliche Wohnung in einem Einfamilienhaus bezeichnet, die gegenüber der Hauptwohnung von untergeordneter Bedeutung ist.

Aus der Funktion als untergeordnete Wohnung ergibt sich, dass die Einliegerwohnung nicht zwingend einen direkten Wohnungszugang vom Freien aus haben muss.

Ziffer, Absatz: Neu
 Thema: Galerie

Aktueller Text

Bisher keine Begriffsdefinition vorhanden.

Neuer Text (Änderung rot)

Galerie

Eine Galerie ist eine zusätzliche begehbare Ebene innerhalb eines Raumes. Die Galeriefläche ist kleiner als die Grundfläche des Raumes. Die Grundrissfläche des Luftraumes muss mehr als 50% der Grundfläche des unteren Raumes betragen.

Ziffer, Absatz: Gesamthöhe
 Thema: Gesamthöhe

Aktueller Text

Gesamthöhe

Die Gesamthöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den lotrecht darunter liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain. Bei den höchsten Punkten der Dachkonstruktion handelt es sich bei Giebeldächern um die Firsthöhe, bei Flachdächern um den Dachrand. Technisch bedingte Dachaufbauten wie Lift- und Treppenaufbauten, Lüftungsanlagen, Abgasanlagen und Solaranlagen usw. können den höchsten Punkt der Dachkonstruktion überragen. Dabei gelten die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB).

Neuer Text (Änderung rot)

Gesamthöhe

Die Gesamthöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den lotrecht darunter liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain. Bei den höchsten Punkten der Dachkonstruktion handelt es sich bei Giebeldächern um die Firsthöhe, bei Flachdächern um **den Dachrand die Dachfläche beziehungsweise um den Dachflächenbereich über dem tiefstgelegenen Teil des massgebenden Terrains.**

Technisch bedingte Dachaufbauten wie Lift- und Treppenaufbauten, Lüftungsanlagen, Abgasanlagen und Solaranlagen usw. können den höchsten Punkt der Dachkonstruktion überragen. Dabei gelten die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB).

Ziffer, Absatz: Grossflächige überhohe Räume

Thema: Grossflächige überhohe Räume

Aktueller Text

Grossflächige überhohe Räume

Als grossflächige, überhohe Räume gelten z. B. Ausstellungs-, Industrie-, Produktionshallen usw. mit einer Grundfläche > 4'800 m² und einer Raumhöhe > 6.0 m.

Neuer Text (Änderung rot)

~~Grossflächige üÜberhohe Räume~~

Als **grossflächige**, überhohe Räume gelten z. B. Ausstellungs-, Industrie-, Produktionshallen usw. mit **einer Grundfläche > 4'800 m² und** einer Raumhöhe > 6.0 m.

Ziffer, Absatz: Kindertagesstätten

Thema: Kindertagesstätten

Aktueller Text

Kindertagesstätten

Der Begriff Kindertagesstätte umfasst Kinderkrippen, Kinderhorte. Die Zuordnung erfolgt nach Kantonalen Vorgaben bzw. stützt sich auf folgende Rahmenbedingungen:

- als Kinderkrippen gelten Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern bis zum Kindergartenalter. Die Grösse der Kinderkrippengruppen beträgt ca. 10 Betreuungsplätze. In Kinderkrippen halten sich vornehmlich Kinder auf, die auf Grund ihres Alters dauernd oder vorübergehend auf Hilfe durch das Betreuungspersonal angewiesen sind;
- als Kinderhorte gelten Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern ab dem Kindergartenalter. Die Grösse eines Kinderhortes beträgt ca. 20 Betreuungsplätze. In Kinderhorten halten sich Kinder auf, die auf Grund ihres Alters nicht oder nur beschränkt auf Hilfe durch das Betreuungspersonal angewiesen sind.

Neuer Text (Änderung rot)

Kindertagesstätten

Der Begriff Kindertagesstätte umfasst Kinderkrippen, Kinderhorte. **Für Kindertagesstätten gelten die nutzungsbezogenen Anforderungen an Schulen.** Die Zuordnung erfolgt nach Kantonalen Vorgaben bzw. stützt sich auf folgende Rahmenbedingungen:

- als Kinderkrippen gelten Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern bis zum Kindergartenalter. Die Grösse der Kinderkrippengruppen beträgt ca. 10 Betreuungsplätze. In Kinderkrippen halten sich vornehmlich Kinder auf, die auf Grund ihres Alters dauernd oder vorübergehend auf Hilfe durch das Betreuungspersonal angewiesen sind;
- als Kinderhorte gelten Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern ab dem Kindergartenalter. Die Grösse eines Kinderhortes beträgt ca. 20 Betreuungsplätze. In Kinderhorten halten sich Kinder auf, die auf Grund ihres Alters nicht oder nur beschränkt auf Hilfe durch das Betreuungspersonal angewiesen sind.

Ziffer, Absatz: Nutzungseinheit
 Thema: Nutzungseinheit

Aktueller Text

Nutzungseinheit

Die Nutzungseinheit ist der Zusammenschluss von einzelnen Räumen mit vergleichbarer oder zusammengehörender Nutzung (z. B. Wohnung, Arztpraxis, Kombibüro, Schulräume, Wohngruppen, Kindertagesstätten, Hotelsuiten). Alle für die Flucht notwendigen Räume innerhalb der Nutzungseinheit sollen den Nutzern frei zugänglich sein, so dass diese die Nutzungseinheit über den Fluchtweg verlassen können. Innerhalb einer Nutzungseinheit können einzelne Räume als Brandabschnitte ausgebildet sein.

Neuer Text (Änderung rot)

Nutzungseinheit

Die Nutzungseinheit ist **ein Raum oder** der Zusammenschluss von **einzelnen**-Räumen mit **vergleichbarer funktionell oder** zusammengehörender Nutzung (z. B. Wohnung, Arztpraxis, Kombibüro, Schulräume, Wohngruppen, Kindertagesstätten, Hotelsuiten). Alle für die Flucht notwendigen Räume innerhalb der Nutzungseinheit **sollenmüssen** den Nutzern frei zugänglich sein, so dass diese die Nutzungseinheit über den Fluchtweg verlassen können. Innerhalb einer Nutzungseinheit können einzelne Räume als Brandabschnitte ausgebildet sein.

Ziffer, Absatz: Neu
 Thema: Raum

Aktueller Text

Bisher keine Begriffsdefinition vorhanden.

Neuer Text (Änderung rot)

Raum

Ein Raum ist ein allseitig begrenzter, für Personen zugänglicher Bereich von Bauten und Anlagen. Seine vertikale Ausdehnung ist auf eine Ebene begrenzt. Galerien und untergeordnete, abgetrennte Bereiche sind nicht als eigenständige Räume zu betrachten.

Ziffer, Absatz: Neu
Thema: Verkaufsräume

Aktueller Text

Bisher keine Begriffsdefinition vorhanden.

Neuer Text (Änderung rot)

Verkaufsräume

Verkaufsräume sind Räume, welche dem Verkauf von Waren dienen, jedoch von deren Grösse her weder unter die Definition „Räume mit grosser Personenbelegung“ noch „Verkaufsgeschäfte“ fallen. Für Verkaufsräume gelten die nutzungsbezogenen Anforderungen an Gewerbe und Industrie.

Brandschutzrichtlinie 14-15 / Verwendung von Baustoffen

Ziffer, Absatz: Ziffer 2, Absatz 8
 Thema: Grundsätze der Verwendung

Aktueller Text

2 Grundsätze der Verwendung

8 Bestehen Aussenwand- oder Dachkonstruktionen nur aus der Aussenwand resp. dem Dach und verfügen über keine Aussenwand- oder Dachbekleidung, so muss die Konstruktion jeweils die höheren Anforderungen gemäss Ziffer 3 „Gebäudehülle“ und 4 „Gebäudeausbau“ erfüllen.

Neuer Text (Änderung rot)

2 Grundsätze der Verwendung

8 Bestehen Aussenwand- oder Dachkonstruktionen nur aus der Aussenwand resp. dem Dach und verfügen über keine Aussenwand**bekleidungssystem**- oder **keine Dachbekleidung Bedachung**, so muss die Konstruktion jeweils die höheren Anforderungen gemäss Ziffer 3 „Gebäudehülle“ und 4 „Gebäudeausbau“ erfüllen.

Aktueller Text

4.2 Anforderungen an das Brandverhalten von Fluchtwegen und Innenräumen

			Gebäude geringer und mittlerer Höhe							Hochhäuser							
			Wände, Decken und Stützen mit Feuerwiderstandsanforderung	Wände, Decken und Stützen ohne Feuerwiderstandsanforderung	Dämm- / Zwischenschichten	Wand- und Deckenbekleidungen, abgehängte Decken, Doppelböden	Klassifizierte Systeme	Deckenbespannungen	Bodenbeläge	Treppen- und Podestkonstruktionen	Wände, Decken und Stützen mit Feuerwiderstandsanforderung	Wände, Decken und Stützen ohne Feuerwiderstandsanforderung	Dämm- / Zwischenschichten	Wand- und Deckenbekleidungen, abgehängte Decken, Doppelböden	Klassifizierte Systeme	Deckenbespannungen	Bodenbeläge
Fluchtwege	Vertikale Fluchtwege	Bauliches Konzept	RF1	[1]	[1] [5]	[2]	[2]		[3]	[3]			[2]	[2]			
		Löschanlagenkonzept	[1]	[1]	[1]	[2]	[2]			[3]			[2]	[2]			
	Horizontale Fluchtwege	Bauliches Konzept	[1] [6]	[1]	[1]	[2]	[2]	[4]		Keine Anwendung			[2]	[2]	[4]		Keine Anwendung
		Löschanlagenkonzept						[4]		Keine Anwendung			[2]	[2]	[4]		Keine Anwendung
Übrige Innenräume	Beherbergungsbetriebe [a]	Bauliches Konzept			[5]		[5]	[4]				[5]		[5]	[4]		
		Löschanlagenkonzept							[4]			[5]		[5]	[4]		
	Räume mit grosser Personenbelegung	Bauliches Konzept						[4]				[5]		[5]	[4]		
		Löschanlagenkonzept						[4]				[5]		[5]	[4]		
	Übrige Nutzungen	Bauliches Konzept							cr		RF1		[5]		[5]	[4]	cr
		Löschanlagenkonzept							cr		[7]		[5]				cr

Neuer Text (Änderung rot)

4.2 Anforderungen an das Brandverhalten von Fluchtwegen und Innenräumen

			Gebäude geringer und mittlerer Höhe							Hochhäuser							
			Wände, Decken und Stützen mit Feuerwiderstandsanforderung	Wände, Decken und Stützen ohne Feuerwiderstandsanforderung	Dämm- / Zwischenschichten	Wand- und Deckenbekleidungen, abgehängte Decken, Doppelböden	Klassifizierte Systeme	Deckenbespannungen	Bodenbeläge	Treppen- und Podestkonstruktionen	Wände, Decken und Stützen mit Feuerwiderstandsanforderung	Wände, Decken und Stützen ohne Feuerwiderstandsanforderung	Dämm- / Zwischenschichten	Wand- und Deckenbekleidungen, abgehängte Decken, Doppelböden	Klassifizierte Systeme	Deckenbespannungen	Bodenbeläge
Fluchtwege	Vertikale Fluchtwege	Bauliches Konzept	RF1	[1]	[1] [5]	[2]	[2]		[3]	[3]				[2]	[2]		
		Löschanlagenkonzept	[1]	[1]	[1]	[2]	[2]			[3]			[2]	[2]			
	Horizontale Fluchtwege	Bauliches Konzept	[1] [6]	[1]	[1]	[2]	[2]	[4]		Keine Anwendung			[2]	[2]	[4]		Keine Anwendung
		Löschanlagenkonzept						[4]		Keine Anwendung			[2]	[2]	[4]		Keine Anwendung
Übrige Innenräume	Beherbungsbetriebe [a]	Bauliches Konzept			[5]		[5]	[4]				[5]		[5]	[4]		
		Löschanlagenkonzept						[4]				[5]		[5]	[4]		
	Räume mit grosser Personenbelegung	Bauliches Konzept						[4]				[5]		[5]	[4]		
		Löschanlagenkonzept						[4]				[5]		[5]	[4]		
	Übrige Nutzungen	Bauliches Konzept							cr			[5]		[5]	[4]	cr	
		Löschanlagenkonzept							cr		[7]		[5]			cr	

Ziffer, Absatz: Ziffer 5.3, Absatz 1 und 2
 Thema: Einrichtungen der Informationstechnik

Aktueller Text

5.3 Einrichtungen der Informationstechnik

1 Die Aufstellung von Brandmelde- / Gegensprech- / Videoanlagen resp. Rauminformationssysteme (Bildschirme) usw. in horizontalen und vertikalen Fluchtwegen ist zulässig, sofern diese der Norm SN EN 60950-1 + A1 + A11 + A12 *Einrichtungen der Informationstechnik – Sicherheit – Teil 1: Allgemeine Anforderungen* entsprechen, die erforderliche Breite des Fluchtweges jederzeit gewährleistet ist und die Gehäuse in vertikalen Fluchtwegen aus Baustoffen der RF1 bestehen.

2 Befindet sich zwischen dem horizontalen und dem vertikalen Fluchtweg ein Brandschutzabschluss, ist die Aufstellung netz- oder batteriebetriebener Einrichtungen der Informationstechnik sowie elektrischer Büromaschinen in horizontalen Fluchtwegen zulässig, sofern diese der Norm SN EN 60950-1 + A1 + A11 + A12 *Einrichtungen der Informationstechnik – Sicherheit – Teil 1: Allgemeine Anforderungen* entsprechen und die erforderliche Breite des Fluchtweges jederzeit gewährleistet ist.

Neuer Text (Änderung rot)

5.3 Einrichtungen der Informationstechnik

1 **Die In vertikalen und horizontalen Fluchtwegen ist die** Aufstellung von Brandmelde- / Gegensprech- / Videoanlagen resp. Rauminformationssysteme (Bildschirme) usw. **in horizontalen und vertikalen Fluchtwegen ist** zulässig, sofern **die erforderliche Durchgangsbreite des Fluchtweges jederzeit gewährleistet ist und die Geräte einer der folgenden Normen entsprechen:**

a SN EN 62368-1:2014 *Einrichtungen für Audio/Video, Informations- und Kommunikationstechnik – Teil 1: Sicherheitsanforderungen,*

b SN EN 60950-1+ A11+A1+A12+A2-AC:2011 *Einrichtungen der Informationstechnik – Sicherheit – Teil 1: Allgemeine Anforderungen,*

c SN EN 60065+A1+A11+A2+A12:2011 *Audio-, Video- und ähnliche elektronische Geräte – Sicherheitsanforderungen. diese der Norm SN EN 60950-1 + A1 + A11 + A12 Einrichtungen der Informationstechnik – Sicherheit – Teil 1: Allgemeine Anforderungen entsprechen, die erforderliche Breite des Fluchtweges jederzeit gewährleistet ist und die Gehäuse in vertikalen Fluchtwegen aus Baustoffen der RF1 bestehen.*

2 **In horizontalen Fluchtwegen ist die Aufstellung netz- oder batteriebetriebener Einrichtungen für Audio/Video, Informations- und Kommunikationstechnik sowie elektrischer Büromaschinen zulässig, sofern die erforderliche Durchgangsbreite des Fluchtweges jederzeit gewährleistet ist und die Geräte einer der folgenden Normen entsprechen:**

a SN EN 62368-1:2014 *Einrichtungen für Audio/Video, Informations- und Kommunikationstechnik – Teil 1: Sicherheitsanforderungen,*

b SN EN 60950-1+ A11+A1+A12+A2-AC:2011 *Einrichtungen der Informationstechnik – Sicherheit – Teil 1: Allgemeine Anforderungen,*

c SN EN 60065+A1+A11+A2+A12:2011 *Audio-, Video- und ähnliche elektronische Geräte – Sicherheitsanforderungen. Befindet sich zwischen dem horizontalen und dem vertikalen Fluchtweg ein Brandschutzabschluss, ist die Aufstellung netz- oder batteriebetriebener Einrichtungen der Informationstechnik sowie elektrischer Büromaschinen in horizontalen Fluchtwegen zulässig, sofern diese der Norm SN EN 60950-1 + A1 + A11 + A12 Einrichtungen der Informationstechnik – Sicherheit –*

Teil 1: Allgemeine Anforderungen entsprechen und die erforderliche Breite des Fluchtweges jederzeit gewährleistet ist.

IOTH

Brandschutzrichtlinie 15-15 / Brandschutzabstände Tragwerke Brandabschnitte

Ziffer, Absatz: Ziffer 2.2, Absatz 2 und 3
 Thema: Brandschutzabstände, Allgemeine Anforderungen

Aktueller Text

2.2 Allgemeine Anforderungen

2 Es sind folgende Brandschutzabstände zwischen benachbarten Bauten und Anlagen einzuhalten:

- a 5 m, wenn die Aussenwände eine äusserste Schicht aus Baustoffen der RF1 aufweisen;
- b 7.5 m, wenn eine Aussenwand eine brennbare äusserste Schicht aufweist;
- c 10 m, wenn die Aussenwände eine brennbare äusserste Schicht aufweisen.

3 Die Brandschutzabstände dürfen reduziert werden:

- zwischen Einfamilienhäuser;
- zwischen Bauten geringer Höhe;
- zwischen Bauten mittlerer Höhe, wenn die Aussenwände, mit Ausnahme von offenbaren Fenstern und Türen, einen Feuerwiderstand von mindestens 30 Minuten aufweisen.

Die reduzierten Brandschutzabstände betragen mindestens:

- a 4 m, wenn die Aussenwände eine äusserste Schicht aus Baustoffen der RF1 aufweisen;
- b 5 m, wenn eine Aussenwand eine brennbare äusserste Schicht aufweist;
- c 6 m, wenn die Aussenwände eine brennbare äusserste Schicht aufweisen.

Neuer Text (Änderung rot)

2.2 Allgemeine Anforderungen

2 Es sind folgende Brandschutzabstände zwischen benachbarten Bauten und Anlagen einzuhalten:

- a 5 m, wenn die ~~Aussenwände eine~~ äusserste Schicht ~~beider Aussenwandkonstruktionen~~ aus Baustoffen der RF1 ~~aufweisen besteht~~;
- b 7.5 m, wenn ~~eine Aussenwand eine brennbare die~~ äusserste Schicht ~~einer der beiden Aussenwandkonstruktionen aus brennbaren Baustoffen aufweist besteht~~;
- c 10 m, wenn die ~~Aussenwände eine brennbare~~ äusserste Schicht ~~beider Aussenwandkonstruktionen aus brennbaren Baustoffen aufweisen besteht~~.

3 Die Brandschutzabstände dürfen reduziert werden:

- zwischen Einfamilienhäuser;
- zwischen Bauten geringer Höhe;
- zwischen Bauten mittlerer Höhe, wenn die Aussenwände, mit Ausnahme von offenbaren Fenstern und Türen, einen Feuerwiderstand von mindestens 30 Minuten aufweisen.

Die reduzierten Brandschutzabstände betragen mindestens:

- a 4 m, wenn die ~~Aussenwände eine~~ äusserste Schicht ~~beider Aussenwandkonstruktionen~~ aus Baustoffen der RF1 ~~aufweisen besteht~~;
- b 5 m, wenn ~~eine Aussenwand eine brennbare die~~ äusserste Schicht ~~einer der beiden Aussenwandkonstruktionen aus brennbaren Baustoffen aufweist besteht~~;
- c 6 m, wenn die ~~Aussenwände eine brennbare~~ äusserste Schicht ~~beider Aussenwandkonstruktionen aus brennbaren Baustoffen aufweisen besteht~~.

Ziffer, Absatz: Ziffer 3.1.2, Absatz 3
Thema: Brandabschnittsbildung

Aktueller Text

3.1.2 Brandabschnittsbildung

3 Zwischen Nutzungseinheiten geringer Brandgefahr oder Brandbelastung kann der Feuerwiderstand angemessen reduziert werden.

Neuer Text (Änderung rot)

3.1.2 Brandabschnittsbildung

3 Zwischen **Nutzungseinheiten Brandabschnitten mit** geringer Brandgefahr oder Brandbelastung kann der Feuerwiderstand angemessen reduziert werden.

Ziffer, Absatz: Ziffer 3.7.1, Tabelle 1, Fussnote 5
 Thema: Brandschutzkonzept

Aktueller Text

3.7.1 Brandschutzkonzept

Tabelle 1

Gebäudehöhenkategorie	Konzept	Gebäude geringer Höhe (bis 11 m Gesamthöhe)			
		Tragwerk [1]	Brandabschnittsbildende Geschosse	Brandabschnittsbildende Wände und horizontale Fluchtwege	Fluchtweg vertikal
<ul style="list-style-type: none"> • Wohnen MFH • Büro • Schule • Verkaufsräume (Brandabschnittsfläche $\leq 1'200 \text{ m}^2$ und Personenbelegung ≤ 300 Personen) • Parking [3] • Industrie- und Gewerbe q bis $1'000 \text{ MJ/m}^2$ • Landwirtschaft 	Baulich	R 30 [5]	REI 30	EI 30	REI 30
	Löschanlage	• k. A.	EI 30	EI 30	REI 30
<ul style="list-style-type: none"> • Industrie- und Gewerbe q über $1'000 \text{ MJ/m}^2$ 	Baulich	R 60 [5]	REI 60 [5]	EI 60 [2] [5]	REI 60
	Löschanlage	R 30 [5]	REI 30	EI 30	REI 60
<ul style="list-style-type: none"> • Beherbergungsbetriebe [a] z. B. Krankenhäuser z. B. Alters- und Pflegeheime 	Baulich	R 60	REI 60	EI 60	REI 60
	Löschanlage	R 30	REI 30	EI 30	REI 60
<ul style="list-style-type: none"> • Beherbergungsbetriebe [b] z. B. Hotels • Abgelegene Beherbergungsbetriebe [c] [5] z. B. Berghütten • Räume mit grosser Personenbelegung • Verkaufsgeschäfte 	Baulich	R 60	REI 60	EI 30	REI 60
	Löschanlage [4]	R 30	REI 30	EI 30	REI 60

- k. A. : An den Feuerwiderstand von tragenden Bauteilen werden keine Anforderungen gestellt.
- [1] Bei eingeschossigen Bauten und im obersten Geschoss von mehrgeschossigen Bauten wird keine Anforderung an den Feuerwiderstand von tragenden Bauteilen gestellt.
- [2] Bei eingeschossigen Bauten und im obersten Geschoss von mehrgeschossigen Bauten kann der Feuerwiderstand brandabschnittsbildender Wände auf 30 Minuten reduziert werden.
- [3] Wenn die Umfassungswände mindestens 25 % unverschiessbare Öffnungen aufweisen, gelten folgende, minimale Anforderungen an Bauteile die Konstruktionen der RF1 entsprechen:
- keine Anforderungen an den Feuerwiderstand von tragenden Bauteilen in Bereichen, die maximal 35 m von einer unverschiessbaren Öffnung entfernt liegen.
- [4] Bei Beherbergungsbetrieben kann auf den Einbau einer Brandmeldeanlage verzichtet werden.
- [5] Bei zweigeschossigen Bauten mit einer gesamten Geschossfläche von maximal $2'400 \text{ m}^2$ kann der Feuerwiderstand um 30 Minuten reduziert werden.

Neuer Text (Änderung rot)

3.7.1 Brandschutzkonzept

Tabelle 1

Gebäudehöhenkategorie	Gebäude geringer Höhe (bis 11 m Gesamthöhe)				
	Nutzung	Konzept	Tragwerk [1]	Brandabschnittsbildende Geschossdecken	Brandabschnittsbildende Wände und horizontale Fluchtwege
<ul style="list-style-type: none"> • Wohnen MFH • Büro • Schule • Verkaufsräume (Brandabschnittsfläche $\leq 1'200 \text{ m}^2$ und Personenbelegung ≤ 300 Personen) • Parking [3] • Industrie- und Gewerbe q bis $1'000 \text{ MJ/m}^2$ • Landwirtschaft 	Baulich	R 30 [5]	REI 30 [5]	EI 30	REI 30
	Löschanlage	•k. A.	EI 30	EI 30	REI 30
<ul style="list-style-type: none"> • Industrie- und Gewerbe q über $1'000 \text{ MJ/m}^2$ 	Baulich	R 60 [5]	REI 60 [5]	EI 60 [2] [5]	REI 60
	Löschanlage	R 30 [5]	REI 30 [5]	EI 30	REI 60
<ul style="list-style-type: none"> • Beherbergungsbetriebe [a] z. B. Krankenhäuser z. B. Alters- und Pflegeheime 	Baulich	R 60	REI 60	EI 60	REI 60
	Löschanlage	R 30	REI 30	EI 30	REI 60
<ul style="list-style-type: none"> • Beherbergungsbetriebe [b] z. B. Hotels • Abgelegene Beherbergungsbetriebe [c] [5] z. B. Berghütten • Räume mit grosser Personenbelegung • Verkaufsgeschäfte 	Baulich	R 60	REI 60	EI 30	REI 60
	Löschanlage [4]	R 30	REI 30	EI 30	REI 60

• k. A. : An den Feuerwiderstand von tragenden Bauteilen werden keine Anforderungen gestellt.

[1] Bei eingeschossigen Bauten und im obersten Geschoss von mehrgeschossigen Bauten wird keine Anforderung an den Feuerwiderstand von tragenden Bauteilen gestellt.

[2] Bei eingeschossigen Bauten und im obersten Geschoss von mehrgeschossigen Bauten kann der Feuerwiderstand brandabschnittsbildender Wände auf 30 Minuten reduziert werden.

[3] Wenn die Umfassungswände mindestens 25 % unverschiessbare Öffnungen aufweisen, gelten folgende, minimale Anforderungen an Bauteile die Konstruktionen der RF1 entsprechen:

- keine Anforderungen an den Feuerwiderstand von tragenden Bauteilen in Bereichen, die maximal 35 m von einer unverschiessbaren Öffnung entfernt liegen.

[4] Bei Beherbergungsbetrieben kann auf den Einbau einer Brandmeldeanlage verzichtet werden.

[5] Bei zweigeschossigen Bauten mit einer gesamten Geschossfläche **über Terrain** von maximal $2'400 \text{ m}^2$ gilt: **kann der Feuerwiderstand um 30 Minuten reduziert werden.**

- **der Feuerwiderstand kann um 30 Minuten reduziert werden. Bei Geschossdecken mit Feuerwiderstand REI 30 kann der Feuerwiderstand nur auf EI 30 reduziert werden.**

- **bei Beherbergungsbetrieben [c] kann der Feuerwiderstand generell um 30 Minuten reduziert werden.**

Brandschutzrichtlinie 16-15 / Flucht- und Rettungswege

Ziffer, Absatz: 2.4.2, Absatz 1 und 2
 Thema: Anzahl vertikale Fluchtwege

Aktueller Text

2.4.2 Anzahl vertikale Fluchtwege

- 1 Bauten und Anlagen mit einer Geschossfläche von mehr als 900 m² sind durch mindestens zwei vertikale Fluchtwege zu erschliessen.
- 2 Räume mit einer Personenbelegung von mehr als 100 Personen sind durch mindestens zwei vertikale Fluchtwege zu erschliessen.

Neuer Text (Änderung rot)

2.4.2 Anzahl vertikale Fluchtwege

- 1 **Geschosse von** Bauten und Anlagen **mit einer Geschossfläche von mehr als 900 m² sind durch mindestens zwei ohne ausreichende, ebenerdig ins Freie führende Fluchtwege sind wie folgt mit** vertikalen Fluchtwegen zu erschliessen:
 - a **bei einer Geschossfläche bis 900 m² mit mindestens einem vertikalen Fluchtweg;**
 - b **bei einer Geschossfläche von mehr als 900 m² mit mindestens zwei vertikalen Fluchtwegen.**
- 2 Räume mit einer Personenbelegung von mehr als 100 Personen sind durch mindestens zwei vertikale Fluchtwege zu erschliessen, **sofern für die Personen nicht ausreichend, ebenerdig ins Freie führende Fluchtwege zur Verfügung stehen.**

Ziffer, Absatz: Ziffer 2.5.2, Absatz 3
 Thema: Aussentreppen

Aktueller Text

2.5.2 Aussentreppen

- 3 Im Bereich von Aussentreppen müssen die Aussenwände:
 - a einen Feuerwiderstand von mindestens EI 30 (Verglasungen und Türen E 30) aufweisen, oder
 - b aus Baustoffen der RF1 (inkl. Verglasungen und Türen) bestehen.
 Beträgt der Abstand von Aussentreppen zur Fassade ≥ 1.2 m können die Anforderungen angemessen reduziert werden.

Neuer Text (Änderung rot)

2.5.2 Aussentreppen

- 3 Im Bereich von Aussentreppen müssen **die Aussenwände**:
 - a **Aussenwände** einen Feuerwiderstand von mindestens EI 30 (Verglasungen und Türen E 30) aufweisen, oder
 - b **Aussenwandbekleidungssysteme** aus Baustoffen der RF1 (**inkl. die** Verglasungen und Türen **aus Baustoffen der RF1 oder mit Feuerwiderstand**) bestehen.
 Beträgt der Abstand von Aussentreppen zur Fassade ≥ 1.2 m können die Anforderungen angemessen reduziert werden.

Ziffer, Absatz: Ziffer 3.4.4, Absatz 2
Thema: Kindertagesstätten

Aktueller Text

3.4.4 Kindertagesstätten

2 Bei Türen innerhalb der Nutzungseinheit entfallen die Anforderungen gemäss Ziffer 2.4.5 und 2.5.5.

Neuer Text (Änderung rot)

3.4.4 Kindertagesstätten

2 **BeiAn** Türen innerhalb der Nutzungseinheit entfallen die Anforderungen gemäss Ziffer 2.4.5 und 2.5.5.

Brandschutzrichtlinie 17-15 / Kennzeichnung von Fluchtwegen Sicherheitsbeleuchtung Sicherheitsstromversorgung

Ziffer, Absatz: Ziffer 3.2.2, Absatz 1
 Thema: Schaltung

Aktueller Text

3.2.2 Schaltung

1 Die Sicherheitsbeleuchtung muss bei Störung der allgemeinen Stromversorgung spätestens nach 15 Sekunden wirksam sein.

Neuer Text (Änderung rot)

3.2.2 Schaltung

1 Die Sicherheitsbeleuchtung muss bei Störung der allgemeinen Stromversorgung **spätestens nach 15 Sekundenentsprechend dem Stand der Technik** wirksam **werdesein**.

Brandschutzrichtlinie 20-15 / Brandmeldeanlagen

Ziffer, Absatz:	Ziffer 3.2.2
Thema:	Ausgenommene Bereiche

Aktueller Text

3.2.2 Ausgenommene Bereiche

Folgende Räume oder Bereiche können von der Überwachung ausgenommen werden:

- a Installationsschächte, die nicht zugänglich sind (keine Revisionsöffnung) oder keine Aktivierungsgefahren (z. B. Schalt-, Steuerungs-, Regelgeräte und Schaltschränke) enthalten;
- b Nassräume wie Waschräume und Toiletten, wenn darin keine brennbaren Vorräte oder Abfälle gelagert werden;
- c Zivilschutzräume, die in Friedenszeiten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden;
- d Schächte für Aufzüge mit separatem Maschinenraum;
- e Wohnbereiche, die als Brandabschnitt mit dem erforderlichen Feuerwiderstand abgetrennt sind;
- f Kriechkeller ohne Brandbelastung, sofern diese zu den Nachbarbereichen mit feuerwiderstandsfähigen Bauteilen aus Baustoffen der RF1 abgetrennt sind;
- g Anbauten und Überdachungen, sofern diese nicht als Lager genutzt und keine Motorfahrzeuge, Anhänger, Wechselcontainer, usw. abgestellt werden;
- h Bereiche unter Galerien, welche nicht breiter als 3 m oder eine Fläche unter 30 m² aufweisen;
- i Kühlräume und Tiefkühlräume mit Bodenflächen bis:
 - 50 m² ohne Anforderungen an den Feuerwiderstand;
 - 200 m² für Kühl- und Tiefkühlräume als eigenem Brandabschnitt mit brennbarer Wärmedämmung;
 - 600 m² für Kühl- und Tiefkühlräume als eigenem Brandabschnitt mit Wärmedämmung aus Baustoffen der RF1;
- j separate Öltankräume mit Feuerwiderstand EI 60 bis 150 m²;
- k Zwischenräume oberhalb Unterdecken und unterhalb Doppelböden mit einer Brandbelastung von weniger als 50 MJ/m² oder mehr als 50 MJ/m² ohne Aktivierungsgefahr wie Transformatoren, Vorschaltgeräten oder Motoren für Lüftungsklappen (in die Berechnung der Brandbelastung sind auch die den Zwischenraum begrenzenden Bauteile – mit Ausnahme der Böden – und Deckenkonstruktionen mit einzubeziehen).
 Wenn eine örtlich begrenzte Brandbelastung von weniger als 100 MJ/m² oder weniger als 100 MJ/Laufmeter und keine Aktivierungsgefahr vorhanden ist;
- l Zwischenräume oberhalb Unterdecken mit einer Höhe von Unterkant Unterdecke bis Unterkant Rohdecke von weniger als 0.15 m und unterhalb Doppelböden mit einer Höhe von Oberkant Doppelboden bis Oberkant Rohboden von weniger als 0.2 m.

Neuer Text (Änderung rot)

3.2.2 Ausgenommene Bereiche

Folgende Räume oder Bereiche können von der Überwachung ausgenommen werden:

- a Installationsschächte, die nicht zugänglich sind (keine Revisionsöffnung) oder keine Aktivierungsgefahren (z. B. Schalt-, Steuerungs-, Regelgeräte und Schaltschränke) enthalten;
- b Nassräume wie Waschräume und Toiletten, wenn darin keine brennbaren Vorräte oder Abfälle gelagert werden;
- c Zivilschutzräume, die in Friedenszeiten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden;
- d Schächte für Aufzüge mit separatem Maschinenraum;
- e Wohnbereiche, die als Brandabschnitt mit dem erforderlichen Feuerwiderstand abgetrennt sind;
- f Kriechkeller ohne Brandbelastung, sofern diese zu den Nachbarbereichen mit feuerwiderstandsfähigen Bauteilen aus Baustoffen der RF1 abgetrennt sind;
- g Anbauten und Überdachungen, sofern diese nicht als Lager genutzt und keine Motorfahrzeuge, Anhänger, Wechselcontainer, usw. abgestellt werden;
- h Bereiche unter Galerien, welche nicht breiter als 3 m oder eine Fläche unter 30 m² aufweisen;
- i Kühlräume und Tiefkühlräume mit Bodenflächen bis:
 - 50 m² ohne Anforderungen an den Feuerwiderstand;
 - 200 m² für Kühl- und Tiefkühlräume als eigenem Brandabschnitt mit brennbarer Wärmedämmung;
 - 600 m² für Kühl- und Tiefkühlräume als eigenem Brandabschnitt mit Wärmedämmung aus Baustoffen der RF1;
- j separate Öltankräume mit Feuerwiderstand EI 60 bis 150 m²;
- k **separate Pellets- und Schnitzzellager;**
- l Zwischenräume oberhalb Unterdecken und unterhalb Doppelböden mit einer Brandbelastung von weniger als 50 MJ/m² oder mehr als 50 MJ/m² ohne Aktivierungsgefahr wie Transformatoren, Vorschaltgeräten oder Motoren für Lüftungsklappen (in die Berechnung der Brandbelastung sind auch die den Zwischenraum begrenzenden Bauteile – mit Ausnahme der Böden – und Deckenkonstruktionen mit einzubeziehen).
 Wenn eine örtlich begrenzte Brandbelastung von weniger als 100 MJ/m² oder weniger als 100 MJ/Laufmeter und keine Aktivierungsgefahr vorhanden ist **(wenn die örtliche Brandbelastung überschritten oder Aktivierungsgefahr vorhanden ist und die Hohlräume nicht der Luftführung dienen, genügt eine Bereichsüberwachung entlang der Kabeltrasse);**
- m Zwischenräume oberhalb Unterdecken mit einer Höhe von Unterkant Unterdecke bis Unterkant Rohdecke von weniger als 0.15 m und unterhalb Doppelböden mit einer Höhe von Oberkant Doppelboden bis Oberkant Rohboden von weniger als 0.2 m.

Brandschutzrichtlinie 21-15 / Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Ziffer, Absatz: Ziffer 3.4.1, Tabelle
 Thema: Nutzungen

Aktueller Text

3.4.1 Tabelle (Zeile 5, Spalte 3)

Sofern Fluchtwege über das Atrium führen **oder** wenn die Grundfläche mehr als 2'400 m² beträgt.

Neuer Text (Änderung rot)

3.4.1 Tabelle (Zeile 5, Spalte 3)

Sofern Fluchtwege über das Atrium führen **oder** wenn die **GrundflächeAtriumsfläche** mehr als 2'400 m² beträgt.



Brandschutzrichtlinie 23-15 / Beförderungsanlagen

Ziffer, Absatz: Ziffer 3.6
 Thema: Untergeschosse

Aktueller Text

3.6 Untergeschosse

Führen Aufzugsanlagen in Untergeschosse, dürfen die Schachttüren nur in Schleusen, horizontale und vertikale Fluchtwege oder feuerwiderstandsfähige Vorplätze münden.

Neuer Text (Änderung rot)

3.6 Untergeschosse

Führen Aufzugsanlagen in Untergeschosse, dürfen die Schachttüren nur in Schleusen, horizontale und vertikale Fluchtwege oder feuerwiderstandsfähige Vorplätze münden.

Führen Aufzugsanlagen nur in ein Untergeschoss, dürfen die Aufzugsschachttüren direkt in eine Nutzungseinheit (Betriebs-, Lagerräume usw.) führen. Dabei müssen die Aufzugsschachttüren über den gemäss Ziffer 3.4, Absatz 2, erforderlichen Feuerwiderstand verfügen.

Brandschutzrichtlinie 25-15 / Lufttechnische Anlagen

Ziffer, Absatz: Ziffer 3.5
 Thema: Ventilatoren

Aktueller Text

3.5 Ventilatoren

Ventilatoren müssen, mit Ausnahme von brandschutztechnisch unbedeutenden Teilen, aus Baustoffen der RF1 bestehen. Kleinventilatoren wie Labor-, WC-, Fenster-, Konvektorgeräteventilatoren usw. können mindestens aus Baustoffen der RF3 bestehen.

Neuer Text (Änderung rot)

3.5 Ventilatoren

Ventilatoren müssen, mit Ausnahme von brandschutztechnisch unbedeutenden Teilen, aus Baustoffen der RF1 bestehen. **Laufträder sowie** Kleinventilatoren wie Labor-, WC-, Fenster-, Konvektorgeräteventilatoren usw. **müssen können** mindestens aus Baustoffen der RF3 **(cr)** bestehen.

Ziffer, Absatz: Ziffer 3.6, Absatz 2
 Thema: Luftaufbereitungsapparate

Aktueller Text

3.6 Luftaufbereitungsapparate

2 Luftaufbereitungsapparate und Einbauteile sind aus Baustoffen der RF1 zu erstellen. Kleine Einbauteile (z. B. Düsen von Luftwäschern) sowie Wärmerückgewinnungsapparate, welche nur einen Brand- oder Lüftungsabschnitt versorgen können mindestens aus Baustoffen der RF3 bestehen.

Neuer Text (Änderung rot)

3.6 Luftaufbereitungsapparate

2 Luftaufbereitungsapparate und Einbauteile sind aus Baustoffen der RF1 zu erstellen. Kleine Einbauteile (z. B. Düsen von Luftwäschern) sowie **Luftaufbereitungsapparate und Wärmerückgewinnungsapparate**, welche nur einen Brand- oder Lüftungsabschnitt versorgen **müssen können** mindestens aus Baustoffen der RF3 **(cr)** bestehen.

Ziffer, Absatz: Ziffer 4.2.2, Absatz 1 und 2
 Thema: Wohnbauten

Aktueller Text

4.2.2 Wohnbauten

- 1 Abluftleitungen von Küchenabflufthauben sind aus Baustoffen der RF1 auszuführen.
- 2 Wird die Abluft über Küchenabflufthauben dem Wärmerückgewinnungsaggregat zurückgeführt, ist unmittelbar nach der Küchenabflufthaube eine VKF-anerkannte, geeignete Absperrvorrichtung einzubauen.

Neuer Text (Änderung rot)

4.2.2 Wohnbauten

- 1 Abluftleitungen von Küchenabflufthauben sind aus Baustoffen der RF1 auszuführen. **Werden in Abluftleitungen von Küchenabflufthauben VKF-anerkannte, geeignete Absperrvorrichtungen eingebaut, müssen die Abluftleitungen nach der Absperrvorrichtung mindestens aus Baustoffen der RF3 (cr) bestehen.**
- 2 Wird die Abluft ~~vonüber~~ Küchenabflufthauben dem **Luftaufbereitungsapparat** ~~Wärmerückgewinnungsaggregat~~ **zurück**geführt, ist unmittelbar nach der Küchenabflufthaube eine VKF-anerkannte, geeignete Absperrvorrichtung einzubauen.

Brandschutzrichtlinie 26-15 / Gefährliche Stoffe

Ziffer, Absatz: Ziffer 3.4, Absatz 1
 Thema: Bauliche Anforderungen und Standort

Aktueller Text

3.4 Bauliche Anforderungen und Standort

1 Feuer- oder explosionsgefährdete Räume müssen über Druckentlastungseinrichtungen (z. B. Aussenwand in leichter Bauart) oder gleichwertige Massnahmen verfügen und als Brandabschnitte erstellt sein.

Neuer Text (Änderung rot)

3.4 Bauliche Anforderungen und Standort

1 Anforderungen an Räume:

- a Räume, in denen explosionsfähige und explosionsfördernde Stoffe und Gemische (H200, H201, H202, H203, H204, H205, H240, H241, H271) oder mehr als 300 kg (brutto) pyrotechnische Gegenstände gelagert werden resp. mit solchen umgegangen wird, ~~Feuer- oder explosionsgefährdete Räume~~ müssen über Druckentlastungseinrichtungen (z. B. Aussenwand in leichter Bauart) oder gleichwertige Massnahmen verfügen und als Brandabschnitte erstellt sein;
 - b In feuer- und explosionsgefährdeten Räumen sind Massnahmen zu treffen, welche die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre verhindern oder einschränken (siehe Ziffer 12 „Weitere Bestimmungen“). Sie sind als Brandabschnitte zu erstellen.
-

Sachverhalte

Technischer Sachverhalt

Die Redaktionellen Änderungen verhindern unterschiedliche Auslegungen / Interpretationen bei der Planung und im Vollzug.

Rechtlicher Sachverhalt

Gemäss Art. 4 i.V.m. Art. 6 der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH) vom 23. Oktober 1998 ist das Interkantonale Organ für den Erlass der Vorschriften zuständig.

Inhaltliche Anpassungen und Revisionen der Vorschriften bedürfen sinngemäss ebenfalls der Zustimmung des Interkantonalen Organs nach den formellen Voraussetzungen von Art. 5 der Vereinbarung.

Finanzieller Sachverhalt

Kann in Einzelfällen zu höheren oder tieferen Kosten führen.

Politischer Sachverhalt

Die beantragten Änderungen fördern eine Vereinheitlichung des Vollzugs. Die VKF erwartet daher von politischer Seite keine Opposition.

Technische Konsultation bei den Kantonalen Brandschutzbehörden

Die bei den Kantonalen Brandschutzbehörden durchgeführte Technische Konsultation hat folgende Resultate ergeben:

Zustimmung = Alle Kantone

Ablehnung = Kein Kanton

Antrag

Der Vorstand VKF beantragt die redaktionellen Änderungen gemäss Vorschlag aufzunehmen.

Bern, 20. Mai 2016

Entscheid Hauptversammlung IOTH vom 22. September 2016:

Antrag zugestimmt

Antrag abgelehnt